

## Die nächsten Seminare der ABST SH:

- Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen
  - [28.08. HWK Flensburg](#)
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV
  - [04.09. IHK zu Lübeck](#)
- Grundlagen des Vergaberechts
  - [11.09. IHK Flensburg](#)
- VOB/B Grundlagen und aktuelle Änderungen
  - [18.09. HWK Lübeck](#)
- SektVO: Vergabeverfahren der Sektorenauftraggeber
  - [25.09. IHK zu Lübeck, Geschäftsstelle Norderstedt](#)
- Grundlagen des Vergaberechts
  - [23.10. HWK Lübeck](#)

Weitere Termine im Gesamtprogramm unter [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de) und in diesem Newsletter.

Das Seminarprogramm wird laufend aktualisiert; Anmeldung zum Newsletter unter: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)

Nr. 07 – Juli 2018



## Inhalt

Wissenswertes .....	2
AVPQ-Datenbank der Industrie- und Handelskammern - Erfolgsmodell für Präqualifizierung – bereits über 1.500 Unternehmen sind im AVPQ zertifiziert .....	2
KfW-Kommunalpanel 2018: Steigende Investitionsbedarfe treffen auf begrenzte Kapazitäten.....	2
Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise auf 9,35€ .....	3
Umweltzeichen: "EU-Ecolabel": Mehr als 4000 Schreibwarenartikel zertifiziert.....	3
Recht.....	4
Aufklärungsfrist von einem Tag ist zu kurz! .....	4
Dürfen Zuschlagskriterien Wettbewerbsvorteile ausgleichen? .....	4
International .....	6
Aus der EU.....	6
Österreichisches Bundesvergabegesetz beschlossen.....	6
Entschließung des Europäischen Parlaments zur Definition von KMU .....	6
Aus den Bundesländern .....	7
Schleswig-Holstein: 10. VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN am 15. November.....	7
Veranstaltungen .....	7

15. November 2018; IHK zu Kiel

### [10. VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN](#)

Anmeldungen sind ab sofort möglich unter:

<https://www.bfw-nord.de/aktivitaeten/veranstaltungen/19384-save-the-date-10-vergaberechtstag-schleswig-holstein/>



## Wissenswertes

### AVPQ-Datenbank der Industrie- und Handelskammern - Erfolgsmodell für Präqualifizierung – bereits über 1.500 Unternehmen sind im AVPQ zertifiziert

In der AVPQ-Datenbank sind Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich eingetragen, die ihre Eignung für öffentliche Aufträge gegenüber den Industrie- und Handelskammern beziehungsweise den von ihnen getragenen Auftragsberatungsstellen nachgewiesen haben. Das Verzeichnis enthält nicht nur IHK-Mitglieder, sondern auch Mischbetriebe, Handwerksunternehmen und freiberuflich Tätige, die im Liefer- und Dienstleistungsbereich unterwegs sind. Inzwischen umfasst die bundesweite Datenbank schon über 1.500 präqualifizierte Unternehmen. Für eingetragene Unternehmen gilt **grundsätzlich die Eignungsvermutung nach § 48 der Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 35 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**. Der Nutzen für die Vergabestelle liegt zudem in der allgemein zugänglichen Recherchefunktion im AVPQ. Dort kann sich die öffentliche Hand einen Überblick über die in ihrem Umfeld für entsprechende Aufträge geeignete und präqualifizierte Unternehmen verschaffen. Die bei Ausschreibungen geforderten Nachweise werden im AVPQ hinterlegt und sind für die Vergabestelle nach der Eingabe der vom Unternehmen mitgeteilten Präqualifizierungsnummer sichtbar. **Eingetragene Unternehmen sind zudem berechtigt, das Logo „AVPQ“ zu werblichen Zwecken zu nutzen; die Eintragung in das AVPQ ist damit auch ein nicht zu unterschätzender Marketingaspekt für Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich.** Eintragung in wenigen Schritten:

- Online-Antrag beim amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen ausfüllen und absenden <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/Antrag1.aspx?id=0>
- Mantelbogen ausdrucken und mit den geforderten Dokumenten an die Eintragungsstelle schicken
- nach erfolgreicher Überprüfung wird Ihr Unternehmen in das amtliche Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) aufgenommen und das Zertifikat ausgestellt. Dieses erhalten Sie dann per Post.

Weitere Informationen zum AVPQ erhalten Unternehmen durch die für Ihr Bundesland zuständige Auftragsberatungsstelle: <https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/>

### Ansprechpartner für Unternehmen aus Schleswig-Holstein:

ABST SH; Frau Sabine Grygiel; Mail: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de); [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de)

### KfW-Kommunalpanel 2018: Steigende Investitionsbedarfe treffen auf begrenzte Kapazitäten

Durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten lebten 2017 rund 2 Millionen Menschen mehr in Deutschland als noch fünf Jahre zuvor, darunter viele Kinder und Jugendliche. Damit wächst der Druck auf die Kommunen, zusätzliche Infrastrukturen wie Schulen, Kitas oder Wohnraum bereitzustellen. Gleichzeitig sind in schrumpfenden Städten, Gemeinden und Landkreise die Folgen des demografischen Wandels zu meistern. Eine große Herausforderung für die Kommunen. Das zeigt sich auch in den Ergebnissen des KfW-Kommunalpanels 2018. Die wachsenden Bedarfe fallen allerdings in eine Zeit günstiger ökonomischer Rahmenbedingungen: Die Steuereinnahmen des Staates lagen 2017 mehr als 130 Mrd. EUR über den Werten von 2012, die Verschuldung aller föderalen Ebenen sinkt, die Zinsausgaben sind weiterhin niedrig. „Zum Glück erleichtert die gute wirtschaftliche Lage den Kommunen, die demografischen Herausforderungen anzugehen“ sagt KfW Chefvolkswirt Dr. Zeuner. „Allerdings können die Investitionen häufig gar nicht so schnell geplant und umgesetzt werden, wie es nötig wäre“, so Dr. Zeuner weiter. „Zunehmend stoßen viele Kommunalverwaltungen an Kapazitätsgrenzen, weil das benötigte Personal fehlt. In den Kommunen können dann Projekte nicht geplant, Fördermittel nicht abgerufen und Bauaufträge nicht ausgeschrieben werden.“ Auch die hohe Auslastung der Bauwirtschaft ist für viele Kommunen zunehmend ein Problem. „Wenn Kommunen überhaupt noch Handwerker oder Bauunternehmen finden, müssen sie nun deutlich mehr zahlen als in den vergangenen Jahren“. Damit steigen zwar die Investitionsausgaben, mehr Infrastruktur wird deshalb aber nicht unbedingt bereitgestellt. „Steigende Investitionsbedarfe bei begrenzten Investitionsmöglichkeiten, da ist ein Anstieg des Investitionsrückstands die logische Folge“ so der Chefvolkswirt. So steigt im KfW-Kommunalpanel 2018 der wahrgenommene Investitionsrückstand der Kommunen auf knapp 159 Mrd. EUR. Den höheren Investitionsrückständen stehen vielerorts aber auch mehr kommunale Einnahmen gegenüber. In solchen Kommunen kann der Investitionsrückstand über höhere Investitionen mittelfristig wieder abgebaut werden. Die Be

fragung der Kommunen im KfW-Kommunalpanel 2018 zeigt deshalb auch, dass viele Kämmerereien zuversichtlich sind, die Investitionsrückstände gerade bei Schulen und Kitas in den nächsten Jahren wieder zu verringern. Bei Straßen hingegen, wo die unterlassene Instandhaltung der letzten Jahre besonders spürbar ist, rechnen die meisten Kommunen weiterhin mit einer angespannten Lage. Problematisch ist die Situation allerdings weiterhin in solchen Städten, Gemeinden und Landkreisen, in denen aufgrund einer angespannten Haushaltslage wachsenden Bedarfen nicht durch höhere Investitionen begegnet werden kann. Die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2018 legen nahe, dass in Regionen mit starken Anstiegen beim Investitionsrückstand tendenziell weniger investiert wird. Ein Aufholen dieser Regionen aus eigener Kraft wird dadurch immer schwieriger. „Wenn finanzschwache Kommunen nicht angemessen auf steigende Bedarfe reagieren können, öffnet sich die Schere zwischen den Regionen weiter. **Hier müssen politische Lösungen die Investitionsfähigkeit der betroffenen Kommunen wieder langfristig verbessern**“, stellt Dr. Zeuner fest.

Quelle: KfW Pressemitteilung vom 19.06.2018

### **Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise auf 9,35€**

Zum 01. Januar 2019 soll der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 € auf 9,19 € steigen – zum 01. Januar 2020 auf 9,35 € je Zeitstunde. Diesen Beschluss hat die Mindestlohnkommission am 26. Juni gefasst und gleichzeitig den Zweiten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Bundesarbeitsminister Heil will den Vorschlag mit einer Verordnung umsetzen. Der Beschluss wird u.a. durch die Ergebnisse des Zweiten Berichts begründet. Hiernach sei diese sich an der Tarifentwicklung orientierte stufenweise Anpassung geeignet, „zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.“

Quelle: [Mindestlohnkommission](#)

### **Umweltzeichen: "EU-Ecolabel": Mehr als 4000 Schreibwarenartikel zertifiziert**

Das Europäische Umweltzeichen (EU-Ecolabel) für Papiererzeugnisse ist derzeit das einzige offizielle, europaweit anerkannte Umwelt-Zertifikat für die Reduzierung der Auswirkungen von Papiererzeugnissen auf die Umwelt. Das Zertifikat wurde 2014 ins Leben gerufen und bietet einen einzigen europaweiten Bezugspunkt für umweltverträgliche Papiererzeugnisse, wie Schreibwaren, Briefumschläge und Papiertüten. Es ist Teil des EU-Ecolabel-Programms, welches von der Europäischen Kommission und den jeweiligen Behörden der EU-Mitgliedstaaten verwaltet wird. Die strengen Kriterien für die Ausstellung eines EU-Ecolabels für Papiererzeugnisse umfassen den gesamten Lebenszyklus eines Produkts: vom Fällen der Bäume bis hin zum Papierherstellungsverfahren und der Verarbeitung zu Schreibwarenartikeln und schließlich der Endanwendung und Wiederverwertung. Mit dem EU-Ecolabel wird somit eine geringe Umweltbilanz entlang der gesamten Lieferkette gewährleistet. Für Kunden bietet dies Gewissheit und erleichtert die Auswahl von Produkten, da sie beim Einkauf sicher sein können, die nachhaltigsten und umweltverträglichsten Artikel zu erwerben. Trotz der strengen Kriterien wurde das Zertifizierungsverfahren einfach und flexibel gestaltet und bietet eine kostengünstige Alternative mit niedrigen Gebühren im Vergleich zu privaten Zertifizierungsprogrammen. Das EU-Ecolabel für Schreibwarenartikel entspricht dem ISO 14020-Standard, in dem die Grundprinzipien für die Entwicklung und Verwendung von Umweltzeichen und -erklärungen festgehalten werden. Außerdem basiert es auf Kriterien, die weit strenger sind als die von FSC, bzw. PEFC, was Käufern komplette Gewissheit bietet. Da es in ganz Europa anerkannt ist, erleichtert es den Verkauf zertifizierter Produkte europaweit, was die Wertschöpfung erhöht und Kunden sowie Endverbrauchern verdeutlicht, wofür ein Produkt steht." Das Europäische Umweltzeichen wurde 1992 von der Europäischen Kommission für umweltverträgliche Produkte ins Leben gerufen. Es beinhaltet rund 44.000 Produkte und Dienstleistungen und umfasst über 2000 Lizenzen. Das Umweltzeichen hebt Qualität und umweltfreundliche Leistung hervor, unterstützt umweltbewusste Beschaffung und deckt den Bedarf der Industrie nach nachhaltigen Richtlinien. Weitere Informationen zu Ecolabel finden Sie [hier](#).

Quelle: Cebra- Zeitschrift für effiziente Beschaffung rund um Büro und Arbeitswelt: <https://www.cebra.biz/>



## Recht

---

### **Aufklärungsfrist von einem Tag ist zu kurz!**

Ist der Preis des Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, muss der Auftraggeber die Zusammensetzung des Angebots im Einzelnen prüfen. Dabei ist eine Aufklärungsfrist von einem Tag zu kurz und daher unangemessen.

#### Sachverhalt

Der Bieter erhielt im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung nicht den Zuschlag, weil sein Angebotspreis doppelt so hoch war wie der des Zuschlagsbieters. Daraufhin rügte der Bieter die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung und berief sich hierbei auf einen Verstoß des Auftraggebers gegen § 60 Abs. 1 VgV, da dieser seiner Aufklärungspflicht im Hinblick auf das deutlich niedrigere Angebot des Zuschlagsbieters nicht nachgekommen sei, indem er u.a. dem Zuschlagsbieter eine zu kurze Aufklärungsfrist von einem Tag gesetzt habe. Aus dem zeitlichen Ablauf der Preisaufklärung, die der Zuschlagsbieter bereits am nächsten Tag beantwortet hat, ergebe sich eine unzureichende Preisprüfung, so dass der sehr knappe Zeitraum keinen Raum für eine umfassende Preisaufklärung i.S.d. § 60 VgV ermögliche. Außerdem habe der Zuschlagsbieter die vom Auftraggeber geforderte Preisaufklärung nicht fristgemäß geliefert, sondern 13 Minuten verspätet übermittelt und damit außerhalb der gesetzten Frist. Nach erfolgloser Rüge beantragte der Bieter die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und den Ausschluss des bezuschlagten Angebots.

#### Beschluss

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Der vom Bieter gerügte Verstoß gegen § 60 Abs. 1 VgV liegt nicht vor. Die vom Bieter bemängelte zu kurze Aufklärungsfrist von einem Tag ist zwar in der Tat unangemessen, begründet aber grundsätzlich nur einen Fehler zu Lasten des Zuschlagsbieters, nicht des nicht berücksichtigten Bieters. Der Auftraggeber kann sich zur Rechtfertigung seiner äußerst knappen Frist nicht auf einen „Beschleunigungsgrundsatz im Vergabeverfahren“ berufen. Dies zeigt sich bereits am Rechtsgedanken des § 20 VgV (angemessene Fristsetzung im Vergabeverfahren) sowie am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in § 97 Abs. 1 GWB. Die zu kurze Frist hat jedoch nur den Zuschlagsbieter belastet, so dass dieser das Recht gehabt hätte, eine Verlängerung zu beanspruchen. Der Umstand, dass die Antwort des Zuschlagsbieters an den Auftraggeber lediglich um 13 Minuten über die vom Auftraggeber gesetzte Frist hinaus später erfolgte, ist unbeachtlich und hätte den nicht berücksichtigten Bieter nicht berechtigt, von einer Verweigerung der Aufklärung auszugehen. Folglich kann der antragstellende Bieter in diesem Fall nicht einfordern, dass die Aufklärung als verspätet zurückzuweisen gewesen wäre. Der Zeitablauf gab hier außerdem keinen Anhaltspunkt dafür, dass die vom Auftraggeber gestellten Fragen oder die vom Zuschlagsbieter übermittelten Antworten dem Zweck der Aufklärung nach § 60 Abs. 1, 2 VgV nicht mehr gerecht werden konnten. Die dem Zuschlagsbieter gesetzte Frist von einem Tag war jedenfalls definitiv unangemessen kurz und hat damit gegen den allgemeinen vergabeverfahrensrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

#### Praxistipp

Die Aufklärungsfrist von nur einem Tag ist zu kurz und widerspricht dem Angemessenheitsgrundsatz in Vergabeverfahren. Daher sollten Auftraggeber darauf achten, den Bietern stets eine längere und nach den einzelnen Umständen ausreichende Aufklärungsfrist zu gewähren, die einer umfassenden Preisprüfung nicht entgegensteht.

**VK Bund, Beschluss vom 07.05.2018 - VK 2-38/18**

### **Dürfen Zuschlagskriterien Wettbewerbsvorteile ausgleichen?**

Im Sinne des Leistungsbestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers darf dieser die Kriterien für die Zuschlagserteilung bestimmen. Es ist dabei nicht seine Aufgabe, bestehende Wettbewerbsunterschiede der Marktteilnehmer auszugleichen. Ein Zuschlagskriterium, das ausschließlich dazu dient, am Markt bestehende Wettbewerbsvorteile eines bestimmten Bieters zu nivellieren, kann zu einer vergaberechtswidrigen Diskriminierung führen. Ist ein Zuschlagskriterium jedoch aufgrund sachlicher und auftragsbezogener Gründe diskriminierungsfrei festgelegt worden, ist auch hinzunehmen, wenn dies dazu führt, dass am Markt bestehende Wettbewerbsvorteile eines bestimmten Bieters nicht zum Tragen kommen.

### Sachverhalt

Der Auftraggeber beabsichtigte die Vergabe von Schienenpersonennahverkehrsleistungen im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung. Der Bieter rügte eins der Wertungskriterien und machte insbesondere eine Diskriminierung geltend sowie einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 127 Abs. 1 Satz 1 GWB. Das gegenständliche Wertungskriterium stellte ursprünglich einen Abzugsbetrag dar, der vom Preis des Bieters abgezogen wird, wenn der Bieter nach seinem Angebot den Einsatz von Neufahrzeugen für die Erbringung der Leistungen vorsieht. Maximal konnte durch dieses Kriterium ein Abzugsbetrag von 85 Mio. Euro erreicht werden. Aus Sicht des Bieters war für eine Differenzierung bei der Wertung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen kein sachlicher Grund ersichtlich, weil sich aufgrund der Anforderungen an diese Fahrzeuge keine qualitativen Unterschiede zwischen Neu- und Gebrauchtfahrzeugen ergäben. Insbesondere sei der Abzugsbetrag in der Höhe willkürlich festgesetzt worden. Dieser verhindere insofern weiteren Wettbewerb durch ein Angebot, bei dem die Leistungen mit Gebrauchtfahrzeugen erbracht werden. Der "Vorteil" eines Angebots mit Gebrauchtfahrzeugen werde bereits durch den "Nachteil" der umfangreichen Anpassungen der Gebrauchtfahrzeuge an die für alle Bieter geltenden fahrzeugbezogenen Vorgaben der Leistungsbeschreibung aufgezehrt. Mit dem Abzugsbetrag würde der Auftraggeber zusätzlich aktiv in den Wettbewerb eingreifen und die Abgabe eines Angebots mit Gebrauchtfahrzeugen unwirtschaftlich machen. Nachdem der Rüge durch den Auftraggeber nicht abgeholfen wurde, stellte der Bieter einen Nachprüfungsantrag und beantragte, zu entscheiden, dass er in seinen Rechten verletzt ist und geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei fortbestehender Beschaffungsabsicht die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung seiner betroffenen Interessen zu verhindern.

### Beschluss

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Der Bieter ist durch die Festsetzung des Abzugsbetrages im Wertungskriterium nicht in seinen Rechten verletzt. Dem Auftraggeber ist bei der Festsetzung des Abzugsbetrages, der als qualitatives Zuschlagskriterium nach § 127 Abs. 1 S. 4 GWB, § 58 Abs. 2 S. 2 VgV zu sehen ist, kein offensichtlicher Beurteilungs- und Ermessensfehler unterlaufen. Der öffentliche Auftraggeber hat das ausschließliche Recht zur Bestimmung des Leistungsgegenstandes und seiner Eigenschaften. Somit darf er auch die Kriterien für die Zuschlagserteilung bestimmen, indem er festlegt, worauf es ihm bei dem Auftrag ankommt und was er als wirtschaftlich ansieht. Hierbei steht dem Auftraggeber ein großer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Der Auftraggeber hat bei der Festlegung des Abzugsbetrages die bestehenden Verfahrensgrundsätze des § 127 GWB und § 58 VgV eingehalten. Nach § 127 Abs. 1 S. 1 GWB und § 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. § 127 Abs. 1 S. 2 GWB und § 58 Abs. 2 S. 1 VgV stellen klar, dass es sich beim Zuschlag um eine Wertungsentscheidung handelt. Öffentliche Auftraggeber sind zwar generell verpflichtet, ihren Bedarf in transparentem Wettbewerb unter Gleichbehandlung der Bieter zu decken. Es stellt für sich ohne weiteres aber noch keine vergaberechtlich zu beanstandende Ungleichbehandlung dar, wenn ein Zuschlagskriterium qualitative Gesichtspunkte der Leistungserbringung hervorhebt. Dabei kann ein hoher Einfluss von Qualitätskriterien auf die Zuschlagsentscheidung unter Umständen einzelnen Bietern mehr als anderen entgegenkommen. Dieser Umstand lässt die Verwendung des von den Antragsgegnern aufgestellten qualitativen Zuschlagskriteriums für sich genommen aber noch nicht als vergaberechtswidrig erscheinen. Jedenfalls kann nach der Festlegung eines Abschlagsbetrags auch keine diskriminierende Absicht durch den Auftraggeber als gegeben angesehen werden. Es ist zwar nicht Aufgabe eines öffentlichen Auftraggebers, bestehende Wettbewerbsunterschiede der Marktteilnehmer auszugleichen, es darf aber bezweifelt werden, dass der öffentliche Auftraggeber bestehende Wettbewerbsvorteile nicht nivellieren darf, wenn er hierdurch gleichzeitig den Wettbewerb erweitert. Wenn bestimmte Wettbewerbsvorteile eines Bieters hierdurch nicht zu seinen Gunsten zum Tragen kommen, so ist das nicht automatisch diskriminierend, sondern durch das Bestimmungsrecht des Auftraggebers gedeckt.

### Praxistipp

Für die Vorgabe eines Zuschlagskriteriums ist stets Voraussetzung, dass dieses mit dem Auftragsgegenstand sachlich in Verbindung steht. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass ein weniger wirtschaftliches Angebot aus sachfremden Erwägungen den Zuschlag erhält und so der in § 97 Abs. 1 GWB normierte Wettbewerbsgrundsatz verletzt würde. Die Zuschlagskriterien sind so zu gestalten, dass dem Auftraggeber bei der Zuschlagserteilung keine unbeschränkte Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird. Die Kriterien müssen vielmehr so vorgegeben werden, dass



sie einen effektiven Wettbewerb der konkurrierenden Angebote zulassen. Darüber hinaus muss der öffentliche Auftraggeber in der Lage sein, die Erfüllung der von ihm festgelegten Kriterien objektiv zu überprüfen.

### **VK Südbayern, Beschluss vom 04.06.2018 - Z3-3-3194-1-08-03/18**

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

RA'in Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/37 44 607 – 14



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **Österreichisches Bundesvergabegesetz beschlossen**

Das österreichische Parlament hat bereits im April 2018 ein neues Bundesvergabegesetz 2018 und ein Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 verabschiedet. Diese setzen die europäischen Vergaberechts-Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU in nationales Recht um. Österreich war mit der Umsetzung in Verzug, die EU-Kommission hatte deshalb bereits beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof einleiten. Mit der Neuregelung sind wesentliche Änderungen verbunden, so wird zum 18. Oktober 2018 für Verfahren im Oberschwellenbereich verpflichtend die E-Vergabe eingeführt, Angebote und Teilnahmeanträge sind auf elektronischem Weg zu übermitteln. Für „besondere Dienstleistungen“ gelten erleichterte Regelungen, beispielsweise die freie Gestaltung von Vergabeverfahren und ein höher Schwellenwert von 750.000 EUR. In weiten Teilen ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes sind Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene und auf U-Bahnen. Ähnliches gilt für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im Bereich Bus und Straßenbahn. Eine erleichterte Eignungsprüfung, insofern müssen beispielsweise zukünftig identische Eignungsnachweise nicht mehrfach vorgelegt werden, außerdem ist bei Vorlage einer Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) diese zwingend zu akzeptieren. Weitere Informationen zum Bundesvergabegesetz finden Sie [hier](#).

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Definition von KMU**

Nach dem Anschluss der öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Definition von KMU Anfang Mai 2018, hat das Europäische Parlament am 04.07.2018 eine Entschließung zur Definition von KMU angenommen. Grundsätzlich wird die Kommission darin aufgefordert, zu verhindern, dass durch größere Akteure möglicherweise künstliche Unternehmensstrukturen geschaffen werden, um aus der KMU-Definition für sich Nutzen zu ziehen. So soll verhindert werden, dass die verfügbare Unterstützung unberechtigterweise erteilt und breiter gestreut wird und damit nicht denjenigen KMU zur Verfügung steht, die diese benötigen. Gefordert wird auch, eine spezielle Definition für „Midcap-Unternehmen“ (mittelgroße Unternehmen) vorzusehen und auf solche Unternehmen eine eigenständige Initiative auszurichten. Die Aktualisierung der KMU-Definition solle unter Berücksichtigung von Inflation und Arbeitsproduktivität erfolgen und durch eine vorausschauende Anpassung längerfristig stabil bleiben. Wichtigstes Kriterium soll auch weiterhin die Mitarbeiterzahl bleiben, diese solle durch den Umsatz und die Bilanzsumme ergänzt werden. Die Definition müsse jedoch flexibel bleiben, sodass den Unterschieden zwischen KMU und zwischen Mitgliedsstaaten auch weiterhin Rechnung getragen werde. Zu präzisieren seien die Begriffe „verbundene Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“. Zum Entschließungsantrag gelangen Sie [hier](#).

## Aus den Bundesländern

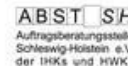
Schleswig-Holstein: 10. VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN am 15. November

# TERMIN VORMERKEN!

## 10. VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN

Donnerstag, 15. November 2018, 9.00 Uhr,  
Haus der Wirtschaft, IHK zu Kiel

Bereits zum 10. Mal bietet der VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN öffentlichen Auftraggebern ein Forum, um sich auszutauschen und sich auf den aktuellen Stand zu bringen. Eröffnet wird die Jubiläumsveranstaltung mit dem Schwerpunkt „Unterschwel- len-Vergabe“ mit einem Grußwort von Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz. Danach bringen neue und bekannte Gesichter ihre Vergaberech- tsexpertise ein, unter anderem: Kersten Wagner-Cardenal, Dr. Jan Scharf, York Burow, Reinhard Wilke, Prof. Dr. Marius Raabe, Dr. Thomas Solbach, Dr. Susanne Mertens und Jaroslav Kauz. *Eine persönliche Einladung mit Programm folgt.*



Anmeldungen sind ab sofort möglich unter:

<https://www.bfw-nord.de/aktivitaeten/veranstaltungen/19384-save-the-date-10-vergaberechtstag-schleswig-holstein/>

**Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike; [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de); [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de), Tel.: 0431/986513 – 0

## Veranstaltungen

### Überregionale Veranstaltungen anderer Anbieter

<b>Titel</b>	<b>5. Deutscher Vergabetag 2018</b>
Seminarort:	Berlin
Termin:	25. & 26.10.2018
Referent/in:	Referententeam
Teilnahmeentgelt:	ab 175,- € (zzgl. USt.)
Anmeldung/ Informationen	<a href="https://www.deutscher-vergabetag.de/">https://www.deutscher-vergabetag.de/</a>

## ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen

2018

Stand: 17.07.2018

Das Programm wird fortlaufend aktualisiert

[www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de)

Die Seminare der ABST SH berücksichtigen den jeweils aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt des Seminars. Die Regelungen der UVgO werden mit Stand „Bund“ erläutert; bei Inkraftsetzung der UVgO in Schleswig-Holstein werden die aktuellen Regelungen geschult.

Die ABST SH bereitet weitere Themen und Termine vor. Das jeweils aktuelle Seminarprogramm finden sie unter [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de).

Gerne informieren wir Sie auch zeitnah durch unseren Newsletter. Anmeldung unter: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)

Gerne führen wir auch interne Seminare und Schulungen in Unternehmen und Dienststellen durch- Rufen Sie uns bei Interesse an unter Tel.: 0431/ 98 651 30. Wir erstellen Ihnen ein auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Seminarangebot.

### Ausschreibung und Angebot auf Grundlage der aktuellen VOB/A

Die VOB/A ist in den vergangenen Jahren mehrmals geändert worden. Im Seminar werden die aktuellen Regelungen anhand der **Formblätter des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes** (VHB) zugrunde gelegt. Das Seminar richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an (Bau-) Unternehmen, die bereits im öffentlichen Markt aktiv sind, gleichwohl aber Fehler im Angebot vermeiden und sich erfolgreicher an Ausschreibungen beteiligen wollen.

**Referent: Oliver Schubert; GMSH AöR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen.  
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

**Dienstag; 04.12.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr  
IHK zu Kiel**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

**NEU**

### **Grundlagen des Vergaberechts: Wie schreibe ich aus? – Wie komme ich an öffentliche Aufträge?**

Trotz aller Reformbemühungen, die vergaberechtlichen Regeln zu entschlacken und zu vereinfachen, bleiben die „Spielregeln“ des Vergaberechts dennoch komplex und kompliziert. Für den Beschaffer geht es darum, öffentliche Gelder (Steuermittel) wirtschaftlich und rechtssicher am Markt zu platzieren; Unternehmen möchten Aufträge mit vertretbarem Aufwand zu auskömmlichen Preisen und Bedingungen erhalten. Die ABST SH hat speziell für diese Fragen ein Grundlagenseminar konzipiert, das sowohl für Einsteiger als auch als „Auffrischungs-Seminar“ geeignet



ist. Spezielle Rechtskenntnisse des GWB, der VgV, der VOL/A oder UVgO und der VOB/A werden nicht vorausgesetzt.

**Referent: Volker Romeike (Geschäftsführer ABST SH / Beisitzer Vergabekammern Bund und Schleswig- Holstein).**

**Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 11.09.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr**  
**IHK Flensburg**
- Dienstag; 23.10.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr**  
**HWK Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 150,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

### **Vergabestellen Spezial VgV / UVgO**

#### **Tagesseminar mit praktischen Tipps aus dem Beschaffungsalldag**

Im Praxis-Seminar werden die neue Struktur und die inhaltlich neuen Regelungen der VgV und der UVgO vorgestellt, um Ausschreibungen rechtssicher vorbereiten und durchführen zu können. Weitere Themen: Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Inhalte der Bekanntmachung, Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren. Ausschreibung. Angebotsprüfung und –wertung sowie prüfungsfeste Dokumentation.

**Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV ( UVgO), GMSH AöR.**  
**Nur für Vergabestellen.**

- Dienstag; 21.08.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Kiel**
- Dienstag; 11.12.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Lübeck**

Ausgebucht

Teilnahmeentgelt: 190,-- € zzgl. MwSt.. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

### **Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen**

Das Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie Rahmenvereinbarungen sinnvoll eingesetzt werden können, welche Verfahrens- und Vertragsgestaltungen zur Verfügung stehen und wie die Auftragsvergabe rechtssicher durchgeführt werden kann. Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen können dann regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen ohne ein förmliches Vergabeverfahren beschafft werden.

**Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV / UVgO), GMSH AöR.**  
**Nur für Vergabestellen.**

- Dienstag; 28.08.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**HWK Flensburg**

Teilnahmeentgelt: 190,-- € zzgl. MwSt.. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

## Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen nach VgV (oberhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt nunmehr nach der Vergabeverordnung VgV. Kern der VgV-Regelungen in den Abschnitten 5 und 6 sind neben speziellen Regelungen zum Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb und zu den Eignungskriterien auch die Zuschlagserteilung „im Leistungswettbewerb“.

**Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR  
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

**Dienstag; 04.09.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr  
IHK zu Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

## VOB/B: Grundlagen und aktuelle Änderungen

Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer allgemeinverständlich und anhand vieler Beispiele mit den Grundlagen der VOB/B und den Neuerungen im Baurecht – auch dem neuen Bauvertragsrecht 2018 - vertraut zu machen. Die neue VOB/B 2016 ist daher ebenso ein Thema wie die aktuelle Rechtsprechung zu Themen wie Aufstellung und Auslegung von Leistungsverzeichnissen, Nachträge, Bauablaufstörungen, Abnahme, Abrechnung und Gewährleistung.

**Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).  
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

**Dienstag; 18.09.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr  
HWK Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

**NEU**

## SektVO: Vergabeverfahren der Sektorenauftraggeber

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Auftraggeber aus den Bereichen Verkehr, Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung gilt die 2016 umfassend reformierte Sektorenverordnung (SektVO). Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer auch anhand praktischer Beispiele mit dem neuen Rechtsrahmen vertraut zu machen und auf die speziellen Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die der Gesetzgeber den Sektorenauftraggebern eingeräumt hat.

**Referent: RA Hauke Schüler (Fachanwalt für Vergaberecht, Hamburg).  
Nur für Vergabestellen.**

**Dienstag; 25.09.2018; 13:00 bis 17:00 Uhr  
IHK zu Lübeck, Geschäftsstelle Norderstedt**

Teilnahmeentgelt: 95,- € zzgl. MwSt. für die öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

## Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach Haushaltsrecht bzw. Unterschwellenvergabeordnung UVgO (unterhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen wird nun vom Unterschwellenvergaberecht UVgO erfasst. Nach § 50 UVgO sind Freiberufliche Leistungen „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“ Im Seminar werden diese Anforderungen an den Wettbewerb insbesondere unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze erläutert und besprochen. Neben Architekten- und Ingenieurleistungen sind hiervon auch Wirtschaftsprüfer / Steuerberater sowie Beraterleistungen (z.B. Referenten) betroffen.

**Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AÖR  
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

**Dienstag; 27.11.2018; 13:00 bis 17:00 Uhr  
IHK Flensburg**

Teilnahmeentgelt: 75,-- € für Unternehmen aus SH / 95,-- € jeweils zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

---

### ANMELDUNG

---

**Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40.** Weitere Auskünfte unter [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de) oder Tel.: 0431 / 98 651 -30

\_\_\_\_\_ Name, Vorname

\_\_\_\_\_ Firma / Behörde

\_\_\_\_\_ Straße

\_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Tel. / Fax. / E-Mail\*

\_\_\_\_\_ Datum / Unterschrift

**Ich stimme der Nutzung der o.a. E-Mail Adresse zum Versand Informationen der ABST SH zu.**

- Jeweils zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke/ bei Tagesseminar Mittagessen im Preis enthalten. Sie erhalten eine Bestätigung nach Anmeldung und Rechnung.

Bis jeweils sieben Tage vor Seminartermin ist eine schriftliche Absage des Teilnehmers kostenfrei möglich; bereits überwiesene Beiträge werden per Überweisung erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Absagen oder Nichterscheinen der volle Betrag fällig. Eine Vertretung des angemeldeten Teilnehmers ist jederzeit kostenlos möglich. Die ABST SH behält sich eine Absage wegen höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Belegung vor; bemüht sich aber um einen Ausweichtermin. Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte werden dann zurückerstattet. Weitere Kosten werden von der ABST